



Brüssel, den 16. Februar 2024
(OR. en)

6408/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0376(COD)**

**CODEC 406
EF 56
ECOFIN 164**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATS zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. November 2021 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV beruht.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 9. August 2022 abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 7. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein³.

¹ Dok. 14365/21 + ADD 1-3 + ADD 3 REV 1.

² ABl. C 379 vom 3.10.2022, S. 1.

³ Dok. 6171/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 67/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
